

Planbezeichnung:
Stadt Stadbergen
Bebauungsplan Nr. D 73
Mobilfunk Deuringen

I als Neuaufstellung für alle bebauten Gebiete des nicht überplanten Innenbereichs rechtsgültiger Bauabwägungspläne mit den Mindestfestsetzungen gem. § 30 Abs. 1 BauGB

in Ostall Deuringen

Planfänger:
Planungsbüro Müller-Diesing
Bauabwägung, Bebauungsplanung, Verkehrsplanung
Dipl.-Ing. Frank Müller-Diesing
Regierungsamtsleiter
Dipl.-Ing. (FH) Eva Daum
Regierungsamtsleiter
Dipl.-Ing. Silke Dreier
Regierungsamtsleiter
Dipl.-Ing. Philipp Fahnke
Regierungsamtsleiter
Dipl.-Ing. (FH) Markus Heide
Regierungsamtsleiter
Regierungsamtsleiter
Am Brand Stagen
Landesstraße 57
34109 Stadbergen
Tel. (0543) 16 93 23, Fax. / 165 92 25
mueding@mueller-diesing.de
http://www.mueller-diesing.de

gefertigt am: 25.3.2010

Die Stadt Stadbergen
erlässt gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), §§ 1, 3, 5, 11 u. 14 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 469), Art. 61 der Bayer. Bauordnung - BaySO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.6.2007 zuletzt geändert am 12.2.2009 (GBl. Nr. 5, 650) und Art. 23 des Gesetzes über die Gemeindehaushaltsverfahren vom 20.12.2006 (GBl. Nr. 3, 650) und dem 22.8.1998 (GVB. 1998 S. 178), zuletzt geändert am 27.7.2009 (GVB. 2009 S. 400), diesen Bauabwägungsplan als

Satzung :

TEIL DER SATZUNG
Neuaufstellung für alle bebauten Gebiete des nicht überplanten Innenbereichs (gem. § 34 BauGB)

FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich
[---] 13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9 Teillflächen; z.B. Teillfläche 13

2. Art der baulichen Nutzung

a) Allgemeines Wohngebiet
Das mit Wk bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

b) Mischgebiet
Das mit Ml bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

c) Sondergebiet
Das mit SO bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO als Sondergebiet festgesetzt.

d) Fläche für den Gemeinbedarf
Die als Fläche für den Gemeinbedarf bezeichneten Grundstücke sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Gemeinbedarfsflächen mit der in der Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung festgesetzt:
Turnhalle (1), Kindergarten, Feuerwehr (1), Kirche (1), Deuringen

e) Auf allen Baugrundstücken der gem. Festsetzung 2. a) bis c) festgesetzten Baugebiete sowie auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Mobilfunkanlagen als gewerbliche Hauptanlagen unzulässig

3. Nebenanlagen

a) Auf allen Baugrundstücken und Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen, die als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO allein das durch den unzulässigen Mobilfunkverkehr verursachte Lärmbelastung im Innenbereich des Gebietes unzulässig, als sonstigen Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften innerhalb und ausserhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.

b) Die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als fernmedientechnische Nebenanlagen, die der Versorgung auch angrenzender Baugebiete dienen, wird ausgeschlossen.

c) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftsverbindung sind nur als Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO an der Stelle der Leistung zulässig.

TEIL II DER SATZUNG

Änderung rechtsgültiger Bauabwägungspläne (gem. § 30 Abs. 1 BauGB)

FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich
- a) [---] 11 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bauabwägungspläne; z.B. II 1 - Bauabwägungsplan Nr. D 71 „Deuringen West“
- b) Dieser Bauabwägungsplan ändert folgende rechtsgültige Bauabwägungspläne:
- | | |
|------|--|
| D 1 | Deuringen West |
| D 2 | Föhrenkegel |
| D 4 | Deuringen West - Fl.Nr. 78/5 |
| D 19 | Deuringen Nordwest - Teil I und II.2. Änd. |
| D 31 | Nördlich der Allgäuer Straße |
| D 38 | Deuringen Nordost - Teil I |
| D 60 | Nordlich Deuringen - Teil I |
- II 1
- II 19
- II 38
- II 60
2. Art der baulichen Nutzung
- Auf allen Baugrundstücken sowie auf Flächen für den Gemeinbedarf sind Mobilfunkanlagen als gewerbliche Hauptanlagen unzulässig.
3. Nebenanlagen
- a) Auf allen Baugrundstücken und Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen, die als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO allein das durch den unzulässigen Mobilfunkverkehr verursachte Lärmbelastung im Innenbereich des Gebietes unzulässig, als sonstigen Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften innerhalb und ausserhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.
- b) Die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als fernmedientechnische Nebenanlagen, die der Versorgung auch angrenzender Baugebiete dienen, wird ausgeschlossen.
- c) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftsverbindung sind nur als Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO an der Stelle der Leistung zulässig.

HINWEISE

Baugebiete	Allgemeines Wohngebiet	Mischgebiet
[---] Wk	[---] Wk	[---] Ml

HINWEISE FÜR DIE SATZUNGSTEILE I und II

- 73/45 Flurstücksnummer; z.B. 73/45
- bestehendes Grundstücksgrenze
- bestehendes Haupt-/Nebengebäude
- Festsetzung in Bauabwägungsplänen
- geplanter Standort für Mobilfunkanlage, Masthöhe höchstens 45,00 m

Stadbergen, den 09.10.2010

[---] (1. Bürgermeister)

Inning, den 20.9.2010

[---] (Planfänger)

